



§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 23.07.1885 in Freinsheim gegründete Turnverein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1885 Freinsheim e.V.“ Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz. Der Verein hat seinen Sitz in Freinsheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein (VR 10249) eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenvorordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vornahme von sportlichen Übungen, Teilnahme an Wettkämpfen, die Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Mitglieder, die für satzungsmäßige Zwecke des Vereins tätig werden, können jedoch einen Anspruch auf Ersatz der angefallenen Aufwendungen anmelden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmeformular zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen. Näheres regelt eine Datenschutzordnung.
4. Mitglieder können von der Hauptversammlung für besondere Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Außerdem werden Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören, automatisch Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilung verstoßen können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung mittels Aushang an beiden Eingängen zur Sporthalle und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Wahl des Versammlungsleiters
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter, sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Vorstandschaft kann Ordnungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesamten Vorstandschaft erlassen.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem Vorstand
 - den Abteilungsleitern
 - den Jugendleitern
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - dem Pressewart
 - zwölf Beiräten
3. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er beschließt über Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern. Er beschließt über die Schaffung bzw. Auflösung von Abteilungen, Beschäftigung von Übungsleitern, Beschaffung von Geräten, sowie über alle sonstigen wichtigen sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.
4. Einer der 1. Vorsitzenden beruft und leitet die Sitzung des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Gesamtvorstandsmitglieder es beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Bei Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Das Gleiche gilt, soweit die Gesamtvorstandsstelle in der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden konnte.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern
 - a) drei gleichberechtigten Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes
4. Der Vorstand führt verantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bewilligt die Ausgaben im Rahmen der Beschlüsse des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Vorstandes zu informieren.
5. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
6. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
7. Der Vorstand ist berechtigt über die Erstattung von Aufwandsersatzansprüchen zu entscheiden.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder aus dem Gesamtvorstand berufen werden.
2. Alle Gesamtvorstandsmitglieder können an den Sitzungen beratend teilnehmen.
3. Die Beschlüsse über die von ihnen vom Gesamtvorstand übertragenen Zuständigkeiten werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ausschussleiters den Ausschlag.
4. Ein Gesamtvorstandsmitglied (außer den 1. Vorsitzenden) darf bis zu zwei Ausschüssen stimmberechtigt angehören.
5. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter im Auftrag der 1. Vorsitzenden bzw. des Gesamtvorstandes einberufen.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch den Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Kassen der Abteilungen, werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Freinsheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.4.2025 genehmigt.

Freinsheim, den 11. April 2025

Die Vorstandsvorsitzenden:

Hermann Rehg

Christian Muly

Florian Schantz